



6. Treffen Sie rechtzeitig Vorsorge

Doch was ist eigentlich, wenn Ihnen morgen etwas passiert. Wer regelt dann Ihre Vermögensangelegenheiten, wenn Sie selbst handlungsunfähig im Krankenhaus liegen? Und wer bestimmt, wie Ihre ärztliche Behandlung aussehen soll, wenn Sie bewusstlos im Koma liegen?

Mit einer **Vorsorgevollmacht** schaffen Sie Klarheit – für sich und Ihre Angehörigen. Verlassen Sie sich dabei nicht auf vorgefertigte Formulare, auf denen Sie angeblich nur noch unterschreiben müssen. Die meisten dieser Vordrucke enthalten statt der notwendigen exakten Angaben nur leere Worthülsen, die Ihnen und Ihren Angehörigen im Ernstfall nicht weiterhelfen.

Gehen Sie deshalb rechtzeitig zum Notar und besprechen Sie mit ihm in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Er wird Ihnen sagen, was rechtlich möglich und sinnvoll ist. Am Schluss wird er für Sie alles rechtssicher formulieren. Denn das ist das Wichtigste:

Je klarer und eindeutiger Ihre rechtlichen Vorstellungen formuliert sind, umso reibungsloser können Ihre Interessen später durchgesetzt werden.

7. Am besten gleich zum Notar

Sie sehen: Testamentarische Verfügungen und auch lebzeitige Übertragungen können sich aus vielerlei Gründen empfehlen. Standardlösungen und Patentrezepte gibt es jedoch nicht. Es gilt daher, unter besonderer Berücksichtigung des konkreten familiären und finanziellen Umfelds der Beteiligten, eine maßgeschneiderte Lösung zu finden. Eine umfassende und fachkundige Beratung ist in jedem Fall unerlässlich. Ob die Erstellung eines Testaments angebracht ist und/oder ob Handlungsbedarf für eine lebzeitige Schenkung besteht, wird Ihre Notarin oder Ihr Notar mit Ihnen erörtern.

Noch Fragen? Dann sind wir gern für Sie da. Bei unserem diesjährigen Tag der offenen Tür am Mittwoch, dem 11. Mai 2022, von 15.00 bis 17.30 Uhr

in den Geschäftsstellen der sächsischen Notarinnen und Notare dreht sich alles um das Thema „Schenken oder vererben? – Richtig entscheiden, Streit vermeiden!“. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln.

NOTARBESUCH !!
11. Mai 2022, 15 bis 17:30 Uhr

Informationen zu den teilnehmenden Notarinnen und Notaren erhalten Sie auf der Homepage der Notarkammer Sachsen unter www.notarkammer-sachsen.de oder unter Tel. (0351) 80 72 70.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

03.2022

Fotos: Fotolia.com



TAG DER OFFENEN TÜR

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert



Schenken oder vererben?

Richtig entscheiden, Streit vermeiden!

Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen



Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Doch die will man meistens nur bestimmten Menschen hinterlassen. Schätzungen zufolge werden in Deutschland im Durchschnitt jährlich bis zu 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt. Eine gigantische Summe, die zeigt, um was es beim Thema Vermögensnachfolge geht. Auch wenn sich der Betrag auf Millionen einzelner Fälle verteilt, macht die Summe deutlich, dass jeder, der nicht aufpasst, viel Geld verlieren kann. Jeder sollte sich deshalb rechtzeitig und umfassend darüber informieren, was es beim Vermögensübergang auf die nächste Generation zu beachten gilt.

1. Zur Sicherung des Familienfriedens: Notarielles Testament

Ein Blick auf den weiteren Familienkreis, auf Freunde, Bekannte oder Nachbarn zeigt, wie häufig Erbstreitigkeiten vertraute Familienbeziehungen dauerhaft zerstören und das Familienvermögen zerschlagen. Manche Menschen vertrauen darauf, dass es schon nicht zu Auseinandersetzungen zwischen ihren Angehörigen kommen wird. Doch das ist eine Selbsttäuschung. Elternautorität und Familienpietät waren noch nie ein ernsthaftes Streithindernis.

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, Ihre Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist dabei auch ein wasserdichtes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung in jedem Fall zu empfehlen. Neben der fachkundigen Beratung und exakten Formulierung, die Streitigkeiten nach Testamentseröffnung vermeiden, können Sie mit einem notariellen Testament bares Geld sparen: Denn bei der Abwicklung des Erbfalls ersetzt ein notarielles Testament im Regelfall den Erbschein als Erbnachweis. Dieser kann unter Umständen fast doppelt so teuer sein wie ein notarielles Testament.

2. Gerechte Verteilung

Gerade wenn die selbstgenutzte Immobilie den größten Teil des Vermögens ausmacht, stellt sich die Frage, wie das Vermögen auf die Kinder gerecht verteilt werden kann. Das Haus soll meist nur ein Kind bekommen. Die anderen Kinder sollen regelmäßig anderweitig abgefunden werden. Die Höhe dieser Abfindung kann ganz unterschiedlich berechnet werden. Hier hat jeder seine eigenen Vorstellungen von einer gerechten Verteilung und sollte diese auch mit den Familienangehörigen besprechen. Dabei gibt es vielfach auch Alternativen zu reinen Geldzahlungen.

3. Verringerung von Pflichtteilsansprüchen

Manchmal geht es auch darum, durch Gestaltungen Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger zu minimieren. Die Pflichtteilsberechtigten werden selbst dann am Nachlass beteiligt, wenn der Verstorbene sie durch Testament oder Erbvertrag enterbt hat. Der Pflichtteilsanspruch ist auf Geldzahlung gerichtet. Wertmäßig ist er auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beschränkt.

Dazu folgendes Beispiel: Verstirbt ein im gesetzlichen Güterstand verheirateter Ehemann, der eine Tochter und einen Sohn hat, und haben sich die Ehegatten klassisch in einem sog. Berliner Testament zu Alleinerben eingesetzt, dann sind die beiden Kinder nach dem Tod ihres Vaters enterbt. Gleichgültig ist, ob sie im Testament als sog. Schlusserven eingesetzt sind, also nach dem Tod des letzten Elternteils das verbleibende Vermögen erben sollen. Die Kinder haben gegen ihre Mutter als Alleinerbin einen Anspruch auf Zahlung ihres Pflichtteils. Dieser beträgt hier pro Kind 1/8 des vom Vater hinterlassenen Vermögens.

Dass der Pflichtteilsanspruch den Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Denn oftmals steckt das gesamte Vermögen im gemeinsamen Familienheim, das mitunter sogar verkauft werden muss, um denjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt, „auszubezahlen“. Dabei ist die Geltendmachung des Pflichtteils nicht immer nur vom Willen des Pflichtteilsberechtigten abhängig. Beziehen Kinder Sozialleistungen, kann auch der Sozialträger den Pflichtteil einfordern. Eine geschickte Testamentsgestaltung kann ein solches Szenario vermeiden helfen. Sind die Kinder bereit, gegenüber dem Erblasser auf ihren künftigen Pflichtteil zu verzichten, sollte dies als Gestaltungsoption in Betracht gezogen werden. Ein solcher Pflichtteilsverzichtsvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung.

4. Oder doch Verschenken?

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalls statt, sondern können auch durch Schenkungen unter Lebenden vorgenommen werden.

Die Frage, ob Vermögen besser zu Lebzeiten oder erst mit dem Tod übertragen werden sollte, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für beide Varianten gibt es jeweils gute Gründe. Die Entscheidung hängt von den Umständen ab und muss insbesondere bezüglich des Familienheims wohl überlegt sein. Dabei spielen ganz unterschiedliche Beweggründe eine Rolle. In vielen Fällen geht es schlicht um die einvernehmliche Regelung der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie, in anderen Fällen um den weitgehenden Ausschluss einzelner Angehöriger von der Beteiligung am Vermögen. Häufig spielen auch steuerliche Erwägungen eine Rolle.

5. Absicherung des Übergebers

Bei lebzeitigen Übertragungen sollte, insbesondere bei Immobilienschenkungen, an eine Absicherung des Übergebers gedacht werden. Dieser wird häufig bis zu seinem Tode im Haus wohnen bleiben wollen oder – im Falle von vermietetem Grundbesitz – auf die Mieteinnahmen angewiesen sein. Hier kommt u.a. eine Übertragung unter Wohnrechts- bzw. Nießbrauchsvorbehalt in Betracht. Mit dem Wohnrecht behält sich der Schenker das Recht vor, im gesamten Haus oder in bestimmten Räumen weiter wohnen zu dürfen. Der Nießbrauch umfasst auch das Recht, das Haus zu vermieten. Weiterhin können monatliche Geldzahlungen zur Versorgung des Schenkers vereinbart werden. Optimalen Schutz bieten die genannten Rechte, wenn sie erstrangig im Grundbuch eingetragen werden.

Teilweise werden auch Vereinbarungen über die Pflege des Schenkers getroffen. Bei der konkreten Ausgestaltung sollten jedoch sowohl die Bedürfnisse des Übergebers als auch die Interessen des Übernehmers hinreichend berücksichtigt und der Umfang der geschuldeten Leistungen mit Bedacht festgelegt werden. Ferner sollten entsprechende Regelungen auch das Recht der sozialen Pflegeversicherung und der Sozialhilfe im Blick behalten, um unerwünschte Belastungen der Beteiligten zu vermeiden.